

Stellungnahme

zum "Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des
Chemikalienrechts an die REACH-Verordnung" und zur
"Lesefassung des Chemikaliengesetzes"
BMU-Az IG II 1 - 61011/45.3.1

Dokumenten Nr.
D 169

Datum
9. November 2007

Seite
1 von 3

Die Zielsetzung des Anpassungsgesetzes, das Chemikaliengesetz an die REACH-Verordnung anzupassen, redundante und entgegenstehende Vorschriften aufzuheben, wird unterstützt. Eine entsprechende Bereinigung auch anderer durch REACH betroffener deutscher Vorschriften bzw. eine Klarstellung der jeweiligen Schnittstellen, z. B. zu Regelungen des stofflichen Arbeitsschutzes, wäre wünschenswert.

Zu folgenden Punkten bestehen Bedenken bzw. Klärungsbedarf:

Generelles

Es wird nicht deutlich, welche Bestimmungen sich auf die REACH-Verordnung beziehen und welche aufgrund anderer EG-Rechtsakte (z. B. zu Bioziden) nur spezifisch gelten. Diese Rechtsunklarheiten müssen ausgeräumt werden. Hieraus resultieren auch einige der nachfolgenden Kritikpunkte.

§ 2

Radioaktive Stoffe müssten nicht nur vom dritten, sondern auch vom zweiten Abschnitt ausgenommen sein.
Der zweite Abschnitt dürfte auch nicht für nicht-isolierte Zwischenprodukte gelten.

§ 3

Einige Definitionen weichen deutlich von den in Art. 3 der REACH-Verordnung enthaltenen Definitionen ab. Dieses betrifft z. B. die Definitionen für „Hersteller“ und „Einführer“. Hier ist zusätzlich die Beschreibung „...oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung“ aufgenommen worden. Die Bedeutung dieser Erweiterung ist unklar. Bei „Verwenden“ ist auch die Aktivität „Vernichten“ genannt, die sich in der REACH-Verordnung nicht findet. Der Zweck ist unklar. Insgesamt ist durchgängig sicherzustellen, dass einheitliche Rechtsbegriffe verwendet werden, die zudem der Ausrichtung der REACH-Verordnung Rechnung tragen.
"Inverkehrbringen": Hier liegt ein Widerspruch zur REACH-Verordnung vor. Gemäß ChemG-Definition wäre die Verbringung einer Chemikalie von Frankreich nach Deutschland ein Inverkehrbringen. Eine solche Regelung kann jedoch nur auf Vorschriften zutreffen, die nur in Deutschland gelten.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: 030 2028-1550
F: 030 2028-2550

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
T.Holtmann@bdi.eu

Falls die vorgeschlagenen Definitionen nur für die Biozidverordnung oder andere Rechtsakte jenseits der REACH-Verordnung gelten sollen, muss dies kenntlich gemacht werden.

§ 4 (1)

Die Berichtigung der REACH-Verordnung (am 29.5.2007 im Amtsblatt der Europäischen Union L 136 veröffentlichte korrigierte Fassung der am 30.12.2006 im Amtsblatt der Europäischen Union L 396 veröffentlichten Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) wurde nicht berücksichtigt. Zudem ist derzeit eine weitere Korrektur der REACH-Verordnung in Vorbereitung.

§ 14

Die Kompetenzen in der Legaleinstufung sind klar gegen die Zuständigkeiten der Wirtschaft gemäß REACH-Verordnung abzugrenzen.

§ 14 (3 b), § 16 d (1, Nr. 7)

Diese Regelung ist betr. Sicherheitsdatenblätter klar gegen die REACH-Verordnung abzugrenzen. Die REACH-Verordnung regelt das Sicherheitsdatenblatt abschließend für alle Mitgliedstaaten.

§ 14 (3 e)

Unklar ist, was damit gemeint ist, dass bestimmte Zubereitungen und Erzeugnisse, die bestimmte näher zu bezeichnende gefährliche Stoffe nicht enthalten, zu kennzeichnen sind.

§ 17

Die hier genannten Möglichkeiten, Verbote und Beschränkungen vorzusehen, kollidieren mit den Regelungsbereichen Zulassung und Beschränkung unter der REACH-Verordnung. Hier ist eine klare Abgrenzung vorzunehmen. Stoffe, die der REACH-Verordnung unterliegen, können hier nicht dahingehend geregelt werden. Die Mitgliedstaaten haben hier keine Regelungszuständigkeit.

§ 17 (1 Nr. 2 b)

Warum ist eine Erlaubnis für die Verwendung von bestimmten gefährlichen Stoffen erforderlich? Sind damit die gemäß REACH-Verordnung als „besonders Besorgnis erregend“ bezeichneten Stoffe gemeint?

§ 17 (2)

Beschränkungen können nach Ablauf einer Übergangsfrist gemäß REACH-Verordnung Art. 67 (3) nur noch auf EG-Ebene erfolgen. Daher ist fraglich, was die hier vorgesehene Regelung noch abdecken kann.

§ 20 (1)

Bezieht sich § 20 nur auf Biozide? Dann sollte dies eingangs klargestellt werden. Anderenfalls sind Widersprüche zur REACH-Verordnung aufzulösen.

§ 27 Abs. 1 a und Abs. 4

Nach dem geltenden Chemikaliengesetz wird das erstmalige Inverkehrbringen eines neuen Stoffes ohne Anmeldung nur als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet. Der gleiche Sachverhalt bei einem

Verstoß gegen die analoge Registrierpflicht eines Stoffes soll nunmehr einen Straftatbestand darstellen. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Registrierpflicht ein Kernstück der REACH-Verordnung sei, auf der weitere Instrumente aufbauen, so dass bei Verstößen gegen die Registrierpflicht möglicherweise gefährliche Stoffe aus dem REACH-System herausfielen. Die angeführten Gründe treffen jedoch gleichermaßen auf die Anmeldepflicht eines neuen Stoffes zu, so dass diese Verschärfung nicht nachvollziehbar ist.

Es ist davon auszugehen, dass alle Unternehmen die REACH-Vorgaben gewissenhaft umsetzen werden. Allerdings kann es insbesondere in der Anfangszeit zu Unsicherheiten bei Unternehmen und Behörden kommen. Viele Fragen werden sich erst bei der praktischen Umsetzung stellen und lösen lassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Abgrenzungsprobleme bei und der Ausnahmen von der Registrierpflicht, s. derzeitiger Revisionsprozess betr. Anhänge IV und V der REACH-Verordnung und anhaltende Unklarheit bei der Abgrenzung von Erzeugnissen gegenüber Zubereitungen (RIP 3.8). Es sollte bedacht werden, dass eine Vielzahl von kleinen und mittleren Unternehmen als Importeure und Hersteller von der Registrierpflicht betroffen ist.

Daher ist nicht auszuschließen, dass in der Anfangszeit unwissentlich gegen eine Registrierpflicht verstoßen wird. Unternehmen, die sich um eine ordnungsgemäße Erfüllung bemühen und versehentlich dagegen verstoßen, würden kriminalisiert. Dies gilt auch analog für Verstöße gegen die Zulassungspflicht.

Die Strafbestimmungen sollten sich daher allenfalls auf einen wissentlichen Verstoß gegen die Registrierpflicht bzw. die Zulassungspflicht erstrecken, wie dies auch im Tatbestand gemäß § 27 Abs. 1 a Nr. 2 vorgesehen ist. § 27 Abs. 1 a und Abs. 4 sollten entsprechend geändert werden.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob ein Verstoß gegen die Registrierpflicht bzw. Zulassungspflicht auch in anderen EU-Ländern als Straftat geahndet wird. Es wäre nicht sachgerecht, wenn aufgrund unterschiedlicher Sanktionen deutsche Unternehmen im Vergleich zu Firmen in anderen EU-Ländern erheblich benachteiligt würden.

§ 5 Abs. 7

Die nationale Auskunftsstelle hat u. a. die Aufgabe, Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender hinsichtlich ihrer REACH-Verpflichtungen zu beraten. Die nationale Auskunftsstelle sollte daher so ausgestaltet werden, dass die Erfahrungen und Kenntnisse aus der Praxis der Unternehmen und der für den Vollzug zuständigen Länderbehörden bei dieser Beratung angemessen bzw. gleichrangig berücksichtigt werden. Es wäre für die Rechtsunterworfenen wenig zielführend, wenn Aussagen der nationalen Auskunftsstelle, die keinen rechtsverbindlichen Charakter haben, den tatsächlichen Belangen und Erfahrungen aus der Praxis entgegenstünden bzw. für die konkrete Umsetzung in den Unternehmen nicht hilfreich wären. Vor diesem Hintergrund sollte die nationale Auskunftsstelle die bereits in einem Pilotprojekt des Landes Nordrhein-Westfalen gewonnenen positiven Erfahrungen eines kooperativen Ansatzes unter Beteiligung aller Betroffenen (Bundes- und Länderbehörden, Industrie, Gewerkschaften) für die Ausgestaltung ihrer Struktur- und Auskunftsverfahren nutzen.